



Satzung

Stand: 29.Mai 2010

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereines

- (1) Der Name des Vereines lautet „**Nueva Sonrisa**“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wettringen.
- (3) Der Verein „Nueva Sonrisa“, nach Eintragung in das Vereinsregister „Nueva Sonrisa e.V.“, mit Sitz in Wettringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 59).
- (4) Zweck des Vereins ist die Organisation und Koordination von Hilfe für die Bewohner der ecuadorianischen Insel Muisne. Im Mittelpunkt soll die Verbesserung der Lebensverhältnisse für die einheimischen Bewohner auf Muisne stehen. Im Fokus stehen dabei die Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen. Aber auch für andere gesellschaftliche Gruppen sollen dauerhafte Angebote bereitgestellt werden.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a. Der Verein organisiert und vermittelt Hilfe durch Freiwillige, die Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation auf Muisne durchführen sollen.
 - b. Der Verein versteht sich als Netzwerk von Personen, die die Arbeit vor Ort unterstützen wollen und ein Forum für die Koordination von Projekten suchen. Dieses Netzwerk stellt sowohl die ideelle, als auch die finanzielle Unterstützung der Freiwilligenarbeit sicher.
 - c. Die Arbeit der Freiwilligen soll durch koordinierte Projekte zur Verbesserung der Situation vor Ort unterstützt werden. Die einzelnen Projekte vor Ort werden dazu in einen Gesamtkontext eingeordnet und dienen der Erreichung langfristiger Ziele zur Verbesserung der Lebens- und Bildungssituation vor Ort. Projekte werden grundsätzlich nur unter Absprache mit den Verantwortlichen auf Muisne durchgeführt. Zudem gilt für die Arbeit vor Ort das Subsidiaritätsprinzip.
 - d. Mithilfe von Projekten in Deutschland soll ein Bewusstsein für die Lebenssituation in lateinamerikanischen Regionen erzeugt werden.
 - e. Zur Finanzierung der Arbeit vor Ort versucht der Verein, Spenden zu sammeln.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürlich oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Minderjährige können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben, wenn dem Vorstand zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beigefügt wird. Juristische Personen benennen im Aufnahmeantrag einen Bevollmächtigten, der als Ansprechpartner für den Verein dient. Die Änderung der Person ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Absendung der schriftlichen vorläufigen Aufnahmebestätigung beginnt die vorläufige Mitgliedschaft. Die vorläufige schriftliche Aufnahmebestätigung kann auch in elektronischer Form zugestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung über die endgültige Aufnahme. Werden keine Einwände geäußert, so wird die Aufnahme endgültig. Ansonsten gilt die Aufnahme nur als endgültig, wenn 9 von 10 abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung für die Aufnahme abgegeben werden. Die endgültige Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt muss mindestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand vorliegen.
- (7) Ein fristloser Austritt ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn dem Mitglied das Abwarten der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Die Gründe sind dem Vorstand und dem Schlichtungsausschuss des Vereins darzulegen. Sie entscheiden

gemeinsam mit einfacher Mehrheit über die Zulässigkeit des fristlosen Austritts.

- (8) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, seine Zwecke missbilligt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden. Der Vorstand entscheidet dann über die Einsetzung des Schlichtungsausschusses. Bevor ein Mitglied ausgeschlossen wird, werden die beteiligten Personen vom Schlichtungsausschuss angehört. Der Schlichtungsausschuss entscheidet abschließend über den Ausschluss.
- (9) Ein vereinfachtes Ausschlussverfahren von Mitgliedern ist im Falle der Insolvenz oder aufgrund ausbleibender Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher Mahnung durchzuführen. Der Vorstand führt dieses Verfahren ohne weitere Prüfung durch.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied, auch vorläufiges Mitglied, verpflichtet sich, einmal pro Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind mindestens einmal jährlich zur Mitte des Geschäftsjahres zu entrichten. Eine abweichende Staffelung der Zahlung der Beiträge kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand vereinbart werden. Eine Änderung der Staffelung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a. Der Vorstand;
 - b. Die Mitgliederversammlung;
 - c. Der Schlichtungsausschuss.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben betraut werden. Diesen Projektausschüssen kann durch die Mitgliederversammlung ein Budget zur Erreichung eines definierten Projektziels zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf die Zielerreichung und das Budget ist ein zu bestimmender Vertreter des Ausschusses gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verantwortlich. Dieser Vertreter ist ein besonderer Vertreter des Vereins im Rahmen des §30 BGB. Im Rahmen der regulären Budgetgrenzen können derartige Ausschüsse auch durch den Vorstand einberufen werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Projektkoordinator.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren alternierend gewählt. Im ersten Jahr werden der erste Vorsitzende, der Schriftführer

und der Projektkoordinator, im zweiten Jahr der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihres Postens im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

- (3) Der Vorstand, sowie einzelne Personen des Vorstands, können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Zur Abberufung müssen unmittelbar Nachfolger für die abberufenen Vorstände bestimmt werden.
- (4) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von einem Viertel des Kassenbestandes des jeweiligen Geschäftsjahres sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden. Der Kassenbestand wird daher zu Beginn jedes Geschäftsjahres festgestellt und durch die Kassenprüfer bestätigt. Als Rechtsgeschäft sollen in diesem Fall zusammenhängende Teilprojekte verstanden werden.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Überwachung und Koordination der Projekte, die von durch den Verein entsendeten Freiwilligen oder mithilfe von Zuwendungen des Vereins durchgeführt werden,
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - f. die Buchführung,
 - g. die Erstellung des Jahresberichtes,
 - h. die Vorbereitung und
 - i. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Schlichtungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, zum Schlichtungsausschuss. Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt drei Jahre. Die einzelnen Posten werden grundsätzlich alternierend neu besetzt.
- (2) Der Schlichtungsausschuss soll Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand vermitteln. Ebenfalls wird er bei Vereinsausschlüssen angerufen. Ihm obliegen außer in dem in der Satzung festgelegtem Rahmen keine Entscheidungsbefugnis.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, alternierend auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende jedes Geschäftsjahres die rechnerische

Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit und Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer und des Schlichtungsausschusses,
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g. die Einberufung von Projektausschüssen.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Juristische Personen werden durch den gemäß § 4 (1) der Satzung bestimmten Bevollmächtigten vertreten. Für natürliche Personen ist eine Vertretung nicht möglich. Nur Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurde, sind stimmberechtigt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Ort der Versammlung wird vom Vorstand bestimmt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen. Als schriftliche Einladung soll im Sinne dieser Satzung auch eine Email verstanden werden, wenn ein Mitglied dem Vorstand seine Emailadresse mitgeteilt hat.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Dasjenige Vorstandsmitglied, welches in der jeweiligen Mitgliederversammlung zur Wahl steht oder abberufen werden soll, darf die Versammlung nicht leiten. Trifft eine der Bedingungen für beide Vorstandsmitglieder zu, so wird das dienstälteste Mitglied des Schlichtungsausschusses die Versammlungsleitung übernehmen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung des Vereinszwecks, unter Aufrechterhaltung der bisherigen grds. Zweckrichtung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei einer grds. Änderung der Zweckrichtung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet und der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung verlesen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.
- (2) Der Vorstand muss zur Versammlung innerhalb von 2 Wochen nach Erreichen des oben festgelegten Quorums einladen. Die Frist zur Einberufung beträgt 4 Wochen, es sei denn, die Mitglieder sind bereits zum gleichen Datum zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung fristgerecht eingeladen worden. In diesem Fall wird von einer Frist abgesehen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn der vollständige Vorstand sowie zehn Mitglieder anwesend sind.
- (4) Zu den sonstigen Wahlverfahren und Vorgehensweisen gelten die Regelungen des §10 der Satzung in analoger Weise.

§12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den folgenden Organisationen zuzuführen:

- den Missionsschwestern vom Hl. Herzen Jesu von Hiltrup,
- der Ecuador Connection - Entwicklungsnetzwerk für Bildung, Erziehung und Integration e.V.

Sollte eine der genannten Organisationen aufgelöst werden oder ihre Anerkennung als gemeinnützig verlieren, wird das Vermögen von „Nueva Sonrisa e.V.“ vollständig der verbleibenden Organisation zugeführt.

Das Vermögen darf durch diese Organisationen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

- (2) Als Liquidator werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.